

Sommerlager

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **7 (1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktion Bürgerrecht

ius soli / ius sanguinis

Das Parlament hat sich aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids mit dem Begriff «von Abstammung» befasst, der eng mit unserer «Aktion Bürgerrecht» verknüpft ist. Sie finden auf Seite 11 dieser Nummer einen Artikel, der Sie näher darüber informiert und die beschränkte Tragweite dieser Ergänzung erläutert, die nur eine begrenzte Anzahl Personen betrifft, nämlich die Kinder von Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und das Schweizer Bürgerrecht nicht durch Abstammung von einem Schweizer Vater erworben haben, sondern durch *Einbürgerung*. Dabei ist festzuhalten, dass sich der erwähnte Entscheid nur auf solche Fälle von Einbürgerungen

bezieht, in welchem die betreffende nunmehrige Schweizerin seinerzeit aufgrund mütterlicher Abstammung erleichtert eingebürgert oder zusammen mit ihren Eltern noch als Minderjährige ordentlich eingebürgert wurde, so dass dem Element der «Abstammung» doch in einer gewissen Form Rechnung getragen wurde. Durch diesen Beschluss des Parlaments ist die Frage der Diskriminierung, wie sie die Kinder einer Schweizerin und eines ausländischen Vaters trifft, die ausserhalb der Schweiz geboren werden, noch keineswegs gelöst. Es sollen deshalb hier die juristischen Überlegungen in der Frage des Erwerbs des Bürgerrechts dargelegt werden. In einer Anzahl Länder, vor allem in den angelsächsischen Staaten, wird der Grundsatz des

«ius soli» angewandt, d.h. wer in einem solchen Land geboren wird, erhält automatisch das Bürgerrecht dieses Landes und ist frei, auch das Bürgerrecht seiner Eltern zu erwerben.

In der Schweiz ist der Grundsatz des «ius sanguinis» in Kraft, d.h. die Kinder erhalten die Nationalität ihres Vaters (unter gewissen Umständen jenes der Mutter). Wenn also einem ausländischen Ehepaar in der Schweiz ein Kind geboren wird, erhält dieses die Nationalität seiner Eltern.

Es handelt sich hier selbstverständlich um allgemeine Grundsätze, die jedes Land durch eigene Zusatzbestimmungen ergänzt hat. Von Art. 44, Abs. 3, der Bundesverfassung kann man zum Beispiel sagen, er sei vom Grundsatz des «ius sanguinis» abgeleitet und wende in beschränktem Mass auch das «ius soli» an, kann doch eine mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin unter der Voraussetzung, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, ihren Kindern ihr Bürgerrecht übertragen. Das bedeutet also Anwendung der schweizerischen Abstammung aufgrund des «ius sanguinis» und Erfordernis des elterlichen Wohnsitzes in der Schweiz aufgrund des «ius soli». In der Bundesverwaltung werden die Arbeiten im Zusammenhang mit unserer Aktion Bürgerrecht fortgesetzt. Wie Bundesrat Furgler im Parlament bekanntgab, wird das Ergebnis den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben, wird man doch nur über das Bürgerrecht einer Gemeinde und in der Folge eines Kantons Schweizer Bürger.

Lucien Paillard

Sommerlager

Der Jugenddienst des Auslandschweizersekretariates plant zurzeit das Sommerlager 1980. Unter Berücksichtigung der Feriendispositionen haben wir für die Durchführung folgende Lagerdaten festgesetzt:

**22. Juli bis
9. August 1980**

Zur Lagerform sei soviel verraten: Wir wollen über Berge und durch Täler wandern, uns dazwischen in Wahlgebieten wie Sport und Kultur entfalten und bei alledem den Kontakt zur Bevölkerung und die

Pflege der Lagergemeinschaft fördern.

Interessierte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Alter von 15 bis 25 Jahren erhalten ab Mitte Mai nähere Angaben und ein Anmeldeformular bei folgender Adresse:

Auslandschweizersekretariat
der NHG
Jugenddienst
Alpenstrasse 26
CH-3000 **Bern** 16

Anmeldeschluss für das Sommerlager ist der 20. Juni 1980.



Auslandschweizer

Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV ist in Ihrem Interesse